



## Protokoll

<b>Veranstaltung:</b> 4. Sitzung Projektgruppe Hospiz		
<b>Ort der Veranstaltung:</b> GZO		<b>Name des Protokollanten:</b> Karin Englmann
<b>Datum der Veranstaltung:</b> 29.08.2019	<b>Beginn der Veranstaltung:</b> 18:05 Uhr	<b>Ende der Veranstaltung:</b> 19:56 Uhr
<b>Teilnehmer:</b> Siehe Teilnehmerliste (im Büro des RM einsehbar)		
<b>Tagesordnung/Ablauf der Veranstaltung:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Begrüßung mit Vorstellungsrunde</li><li>2. Impulsvortrag „Ein Hospiz für Wagrien-Fehmarn“</li><li>3. Erläuterung Vorgehensweise zur Gründung eines Vereins</li><li>4. Formale Gründung des Fördervereins Hospiz Wagrien-Fehmarn</li></ol>		
<b>Anhang</b> Präsentation		
<b>Bestätigung der Erstellung und Richtigkeit:</b> 05.09.2019 Datum		
Karin Englmann Unterschrift des Protokollanten		



## **1. Begrüßung mit Vorstellungsrunde**

Frau Rinck eröffnet die Sitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für deren zahlreiches Erscheinen. Auf Grund der hohen Zahl an Teilnehmern wird auf die Vorstellungsrunde verzichtet, damit der Zeitrahmen eingehalten werden kann.

## **2. Impulsvortrag „Ein Hospiz für Wagrien-Fehmarn“**

*(Folie 3-7)*

Frau Rinck stellt die einzelnen Folien (siehe Anlage) vor und erläutert in ihrem Vortrag die Verwendung des Begriffs „Gast“ im Hospiz. Diese Bezeichnung wird in Deutschland für den Patienten verwendet. Sie stellt nochmals die Wichtigkeit heraus, dass jeder Mensch, unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten in einem Hospiz versorgt wird.

Frau Rinck erläutert, dass das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holsteins, durch eine Studie der Bertelsmanns Stiftung, die ländliche Region „Wagrien-Fehmarn“ als „weißen“ Fleck für ein Hospiz identifiziert hat. Der präferierte Standort wäre demnach die Stadt Oldenburg i.H., die durch ihre Infrastruktur und Anbindung die beste Lage innerhalb des Nordkreises Ostholsteins bietet. Frau Rinck informiert, dass nach der 2018 veröffentlichten Förderrichtlinie des Sozialministeriums Schleswig-Holsteins insgesamt 500.000 € Fördermittel für einen bedarfsgerechten Ausbau stationärer und teilstationärer Hospizplätze zur Verfügung gestellt werden. Es wird ein Zuschuss für die Errichtung und Ausstattung von stationären Hospizen bis zu einer maximalen Höhe von bis zu 30.000,00 € pro Hospizplatz gewährt.

Nach der Rahmenvereinbarung §39a Sozialgesetzbuch (SGB) 5. Buch ist geregelt, dass ein Hospiz mindestens 8, höchstens 16 Betten hat. Frau Rinck sieht für den Nordkreis (ca. 160.000 Bewohner) einen Bedarf von 12 Betten.

Sie wünscht sich, dass das geplante Hospiz in Wagrien-Fehmarn kostendeckend wirtschaften soll, jedoch ohne Rendite. Der Deckungsgrad für die Betriebskosten eines Hospizes wird in Höhe von ca. 95 % von den Krankenkassen abgedeckt. Für die Deckung des Fehlbetrages von 5 % werden Fördervereine und Spenden benötigt. Sie informiert, dass deshalb die Gründung des Fördervereins Hospiz Wagrien-Fehmarn sehr wichtig ist, damit der Verein den Fehlbetrag gegebenenfalls ausgleichen kann. Die Teilnehmer fragen nach, ob schon ein Investor für den Bau eines stationären Hospizes bekannt ist. Frau Rinck verneint dies.

Frau Rinck informiert, dass es sehr wichtig ist, die Hospizarbeit ehrenamtlich zu unterstützen und hofft auf zahlreiche Mitglieder für den zu gründenden Verein.

Es entstehen zum Vortrag keine weiteren Fragen.



### **3. Erläuterung Vorgehensweise zur Gründung eines Vereins**

*(Folie 8)*

Herr Amelung bedankt sich bei Frau Rinck und informiert zu den Formalien einer Vereinsgründung. Primär sind mindestens 7 Gründungsmitglieder notwendig. Nach Eintragung der Gründungsmitglieder in eine Teilnehmerliste, wird die Gründungsversammlung einberufen. Die Versammlung wird die Satzung des Vereins beschließen und die Wahl des Vorstandes durchführen. Die Gründungsversammlung wird mit einem Protokoll und der Teilnehmerliste dokumentiert. Anschließend können die nächsten Aktivitäten z.B. Terminierung der ersten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### **4. Formale Gründung des Fördervereins Hospiz Wagrien-Fehmarn**

*(Folie 10-46)*

Die formale Gründung des Fördervereins Hospiz Wagrien-Fehmarn wurde durchgeführt und in einem gesonderten Gründungsprotokoll des Fördervereins dokumentiert.

Herr Bauer bedankt sich bei Frau Rinck, der 1. Vorsitzenden des neuen Fördervereins Hospiz Wagrien-Fehmarn, für ihr Engagement und wünscht dem Förderverein viel Erfolg. Mit der Gründung des Fördervereins werden die Aktivitäten der Projektgruppe „Hospiz“ in den Verein übergehen, um die begonnene Initiative weiter zu stärken.

Frau Rinck bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute Unterstützung.

Die Sitzung wird um 19:56 Uhr geschlossen.



LAG AKTIVREGION  
WAGRIEN-FEHMARN E. V.



Wir fördern den ländlichen Raum  
**EU.S.H.**  
Landwirtschaftliche Entwicklung, Beratung und Wissen  
in der Region  
2014-2020  
Das Programm des für den Zeitraum 2014-2020  
und der von der Kommission, dem  
Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten  
des Rates genehmigten Finanzierungsplans

*Herzlich Willkommen*  
zum  
4. Treffen der Projektgruppe Hospiz

Oldenburg, 29. August 2019

## Agenda

1. Begrüßung mit Vorstellungsrunde
2. Impulsvortrag „Ein Hospiz für Wagrien-Fehmarn“
3. Erläuterung Vorgehensweise zur Gründung eines Vereins
4. Formale Gründung des Fördervereins Hospiz Wagrien-Fehmarn

## 2. Impulsvortrag Ein Hospiz für Wagrien-Fehmarn

# Ein Hospiz für Wagrien-Fehmarn



Foto: M. Liebmann,  
[www.fotomation.de](http://www.fotomation.de)

Beate Rinck  
Pflegemanagerin a.D., Ethikberaterin



## 2. Impulsvortrag Ein Hospiz für Wagrien-Fehmarn

### Definition „Hospiz“

- Ein Hospiz ist ein Ort, an dem schwerkranke Menschen bis zu ihrem Ende fachgerecht und in Würde versorgt werden
- Ein Hospiz ist geeignet für erwachsene Menschen, die:
  - nicht pflegeheimpflichtig sind
  - jedoch im heimischen Bereich nicht versorgt werden können
- Ein Hospiz ist ein Ort, an dem Angehörige begleitet und unterstützt werden, auch über den Tod des Gastes hinaus
- Im Hospiz wird jeder Mensch, unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten versorgt



## 2. Impulsvortrag Ein Hospiz für Wagrien-Fehmarn

### Stand der Dinge

- Aktuell stationäre Hospize in
  - Kiel
  - Lübeck
- Palliativbetten in Eutin
- Ambulante Versorgung durch SAPV im östlichen Holstein

### Zielsetzung auf Landesebene

- Empirische Untersuchung des Bedarfs durch die Bertelsmann-Stiftung
- Verbesserung der Lebensqualität der Menschen auf dem Land durch zusätzliche Einrichtungen (mind.5)
- Auswahl der Standorte in Abstimmung mit bestehender Versorgungslage und Erreichbarkeit
- Im Nordkreis ggf. Oldenburg durch zentrale Lage auch für Kreis Plön
- Prozessbegleitung durch
  - Sozialministerium
  - Landeskoordinierungsstelle für Palliativ- und Hospizversorgung



## 2. Impulsvortrag Ein Hospiz für Wagrien-Fehmarn

### Rechtliche Grundlage

- Hospiz- und Palliativgesetz 2015
  - „jeder Mensch hat Anspruch auf eine würdige Versorgung am Lebensende“
- Rahmenvereinbarung nach §39a Sozialgesetzbuch (SGB) 5. Buch
  - „familiärer Charakter“ - mindestens 8, höchstens 16 Betten
  - Stationäre Hospize sind eigenständig:
    - a. Baulich
    - b. Organisatorisch
    - c. Wirtschaftlich
    - d. Mit eigenem Personal und Konzept
- Regelung der Finanzierung für die Gäste durch die Krankenkassen
  - Deckungsgrad ca. 95% der tatsächlichen Kosten
- Notwendigkeit eines Fördervereins zur Deckung des Fehlbetrags







LAG AKTIVREGION  
WAGRIEN-FEHMARN E. V.



Wir fördern den ländlichen Raum  
 **EU.S.H.**   
Landesprogramm Ernährung, Bio und Genetik e. V.  
in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
und dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz  
des Freistaates Sachsen  
Hier finden Sie den Antrag für die Förderung über LEADER

#### 4. Formale Gründung des Fördervereins Hospiz Wagrien-Fehmarn

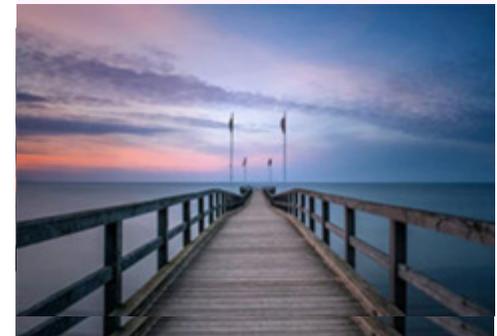
*„Ja, ich werde Mitglied im  
Förderverein Hospiz Wagrien-Fehmarn.“*

*..... in die neue Teilnehmerliste.*

Förderverein Hospiz  
Wagrien-Fehmarn

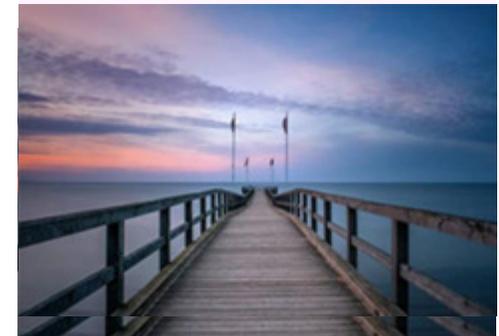
# Herzlich Willkommen zur Gründungsversammlung

Oldenburg, 29. August 2019



## Tagesordnung

- I. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung
- III. Wahlen
  - a. Wahl einer 1. Vorsitzenden/eines 1. Vorsitzenden
  - b. Wahl einer 2. Vorsitzenden/eines 2. Vorsitzenden
  - c. Wahl einer Kassenwartin/eines Kassenwartes
  - d. Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
  - e. Wahl von drei Beisitzerinnen/drei Besitzer
  - f. Optional Wahl von zusätzlich zwei Beisitzerinnen/zwei Beisitzer
- IV. Termine

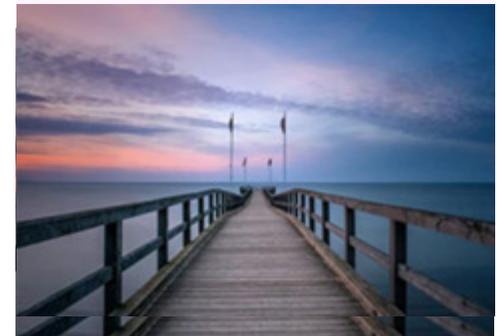


I. Feststellung der Beschlussfähigkeit

# Feststellung der Beschlussfähigkeit

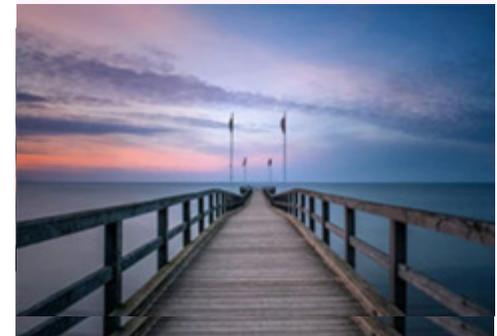
**Bedingung:**

mindestens sieben Mitglieder haben sich in die Teilnehmerliste eingetragen



## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

- a. Vorstellung und Diskussion
- b. Verabschiedung der Gründungssatzung



## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

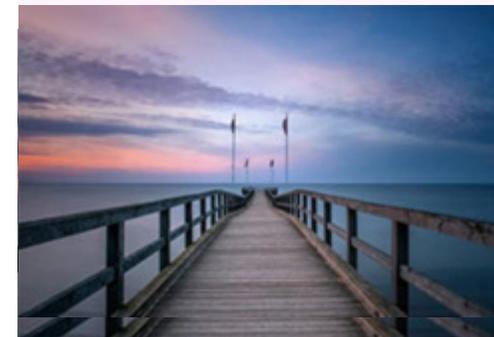
### a. Vorstellung und Diskussion

#### **Vereinssatzung Förderverein Hospiz Wagrien-Fehmarn**

August 2019

#### Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl männliche wie weibliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



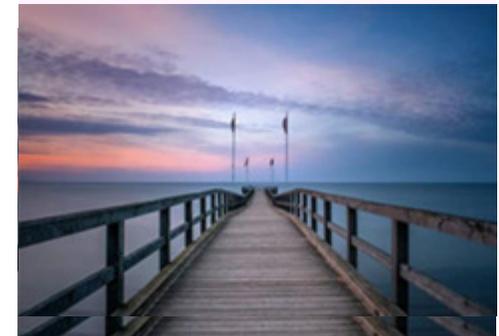
## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **Präambel**

Zentrales Anliegen ist es, einen Ort anzubieten, an dem sterbende und schwerstkranke Menschen unabhängig vom Alter individuell in Würde begleitet werden und liebevolle Unterstützung erhalten.

Zu- und Angehörige sollen Hilfe und Entlastung erfahren, um die noch verbleibende Zeit positiv in der Gemeinschaft erleben zu können.



## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

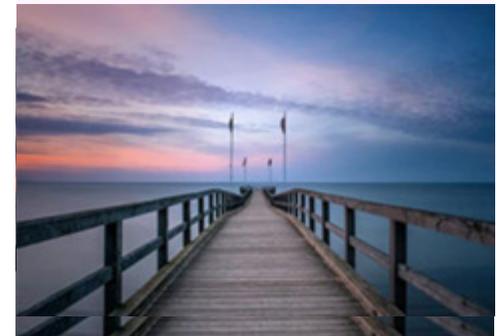
### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz Wagrien-Fehmarn“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V..

Der Sitz des Vereins ist Oldenburg in Holstein.

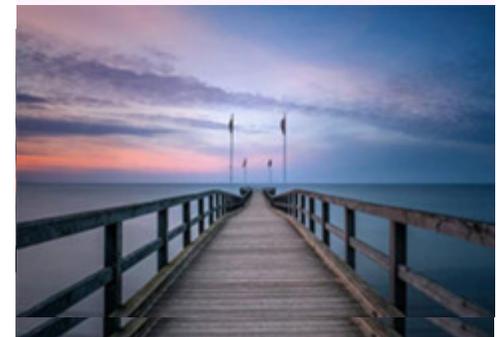


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 Abgabenordnung (AO)) und der Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) die Einrichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes in der Region Wagrien-Fehmarn zur Unterbringung von schwerstkranken und sterbenden Menschen bis zu ihrem Tode ideell und finanziell zu fördern. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbreitung der Hospiz- und Palliativ-Idee und durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung eines solchen Hospizes in der Trägerschaft durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verein will zur Betreuung solcher Patienten beitragen und ihnen Beistand leisten; in den Beistand und die Betreuung sind Zu- und Angehörige eingeschlossen, soweit sie der Hilfe bedürfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

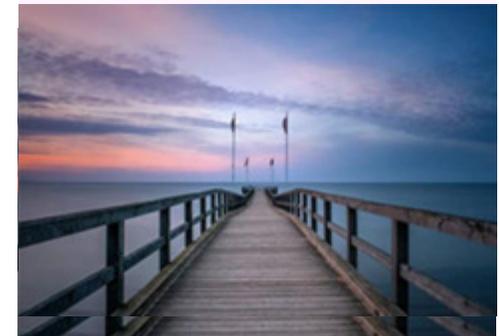


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Erstattung eingezahlter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft oder der Auflösung des Vereins. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der für die Vereinsarbeit angefallenen notwendigen Ausgaben, sofern sie unvermeidbar sind.
  
4. Der Verein bekennt sich zu Art. 3 Abs 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

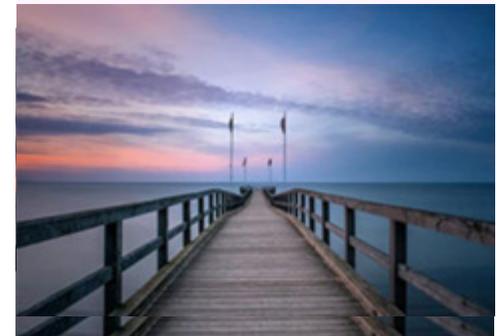


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.  
Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und für seine Ziele eintritt.
3. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
4. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.



## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

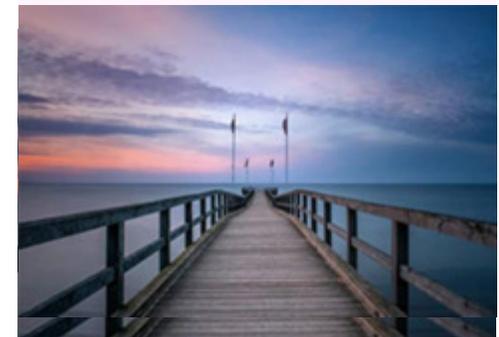
### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge müssen mit Begründung schriftlich 8 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung vorliegen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Aktive Mitglieder nehmen an einem regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch teil. Ort und Zeitpunkt werden nach Absprache festgelegt.



## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft endet durch

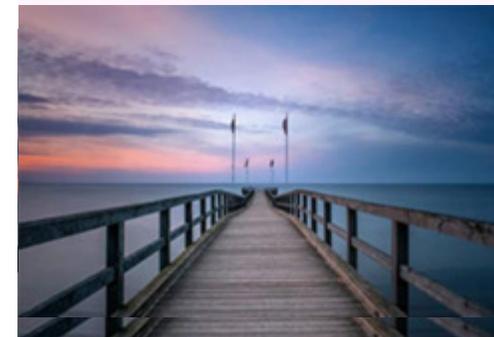
- a) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich, die endgültig mit Mehrheit der Erschienenen entscheidet.



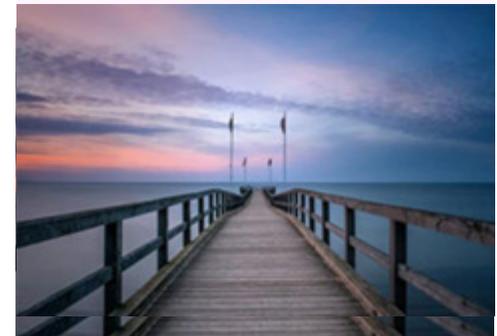
## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages fest. Dieser ist jeweils für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu vereinbaren.



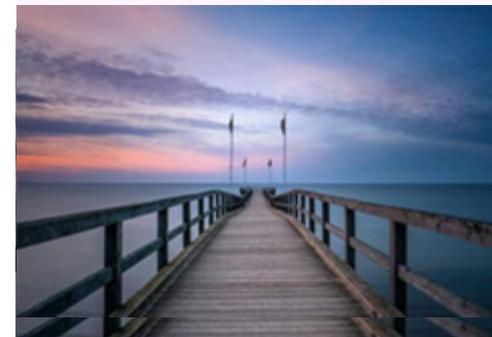
## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

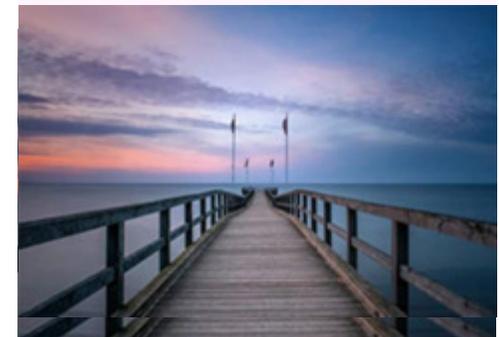


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche oder per E-Mail übermittelte Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Einladungsfrist bis auf 7 Tage abgekürzt werden.



## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

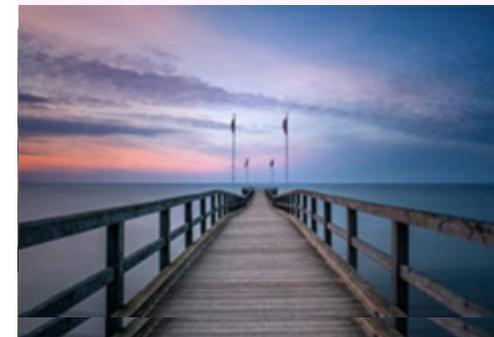
#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung, werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung über das Vorliegen der Dringlichkeit.

4. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 3 weitere Vereinsmitglieder anwesend sind.



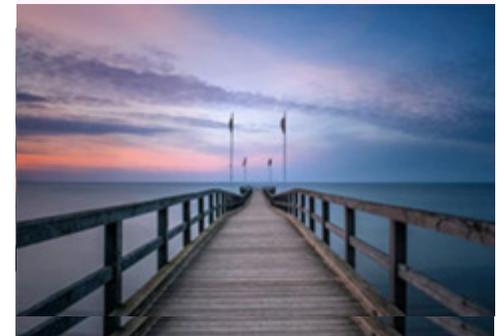
## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des von zwei Kassenprüfern zu erstellenden Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§14) und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge und Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§15)
- h) die Erledigung der gestellten Anträge.

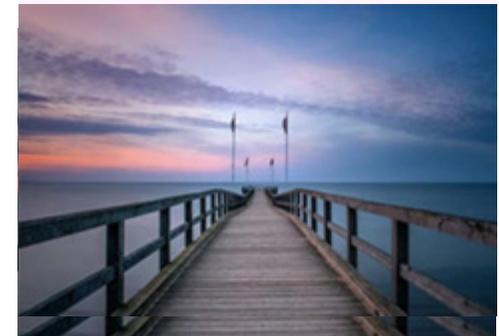


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter bei der Vereinsgründung einmalig für die Dauer von 3 Jahren.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, sowie 3 Beisitzern. Zum Vorstand können 2 weitere Beisitzer mit Stimmrecht gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt werden. Die Amtszeit des gewählten Mitgliedes läuft bis zum Ende der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.  
Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen ein Mitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

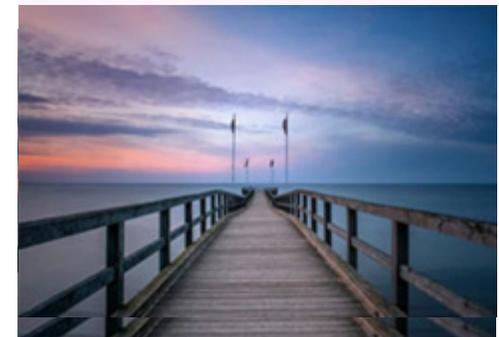


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 10 Der Vorstand**

4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel, mindestens 7 Tage vorher schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) und der Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen, bei vorheriger telefonischer Bekanntgabe.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

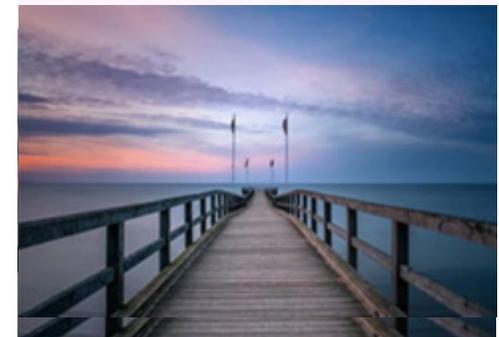


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### § 10 Der Vorstand

6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
  - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, wobei Zahlungsanweisungen der Unterschrift des Kassenvorgabers und eines weiteren Vorstandsmitglieds bedürfen
  - d) die Verwaltung der Vereinskasse und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben durch den Kassenvorgaber
  - e) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen
  - f) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
  - g) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
  - h) die Entscheidung über eine mögliche finanzielle Unterstützung von Dritten
  - i) die Zusammenarbeit mit überörtlichen Palliativ- und Hospizverbänden bzw. Institutionen

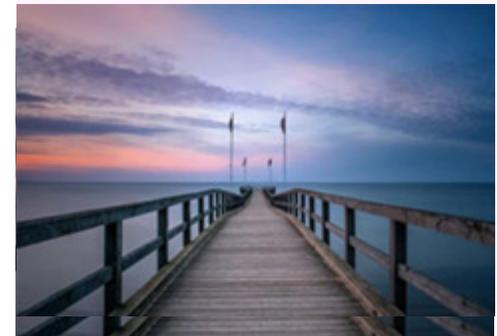


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 11 Protokollführung**

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe des Vereins, sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

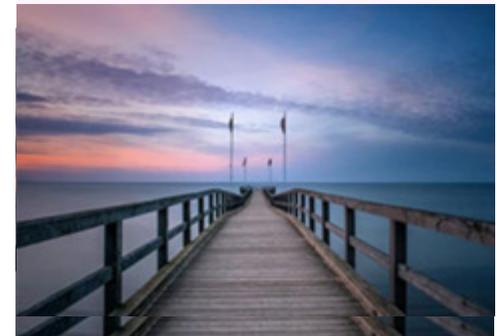


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 12 Ausschüsse**

Zur Vorbereitung der Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen können aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse gebildet werden. Vereinsfremde Personen können hinzugezogen werden, sofern dies dem Anliegen des Ausschusses und des Vereins dienlich ist.

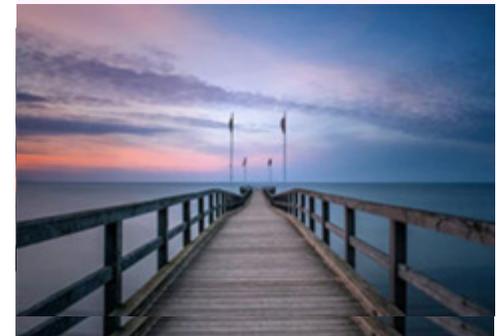


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

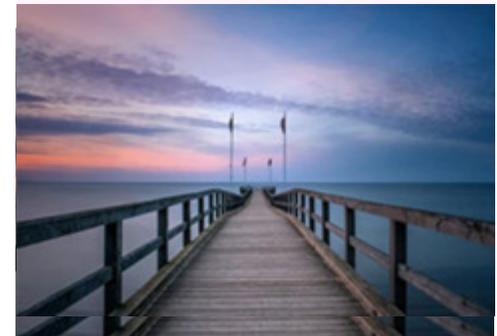


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§14 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph anzugeben und zu formulieren.

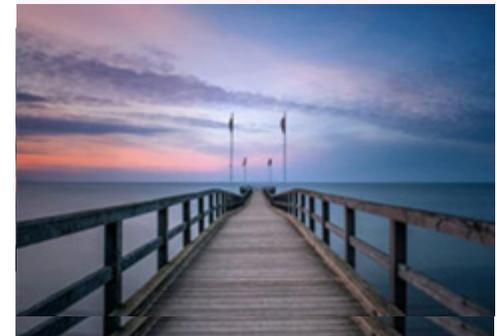


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke, vorrangig für ein Hospiz im Sinne dieser Satzung in der Region Wagrien-Fehmarn.

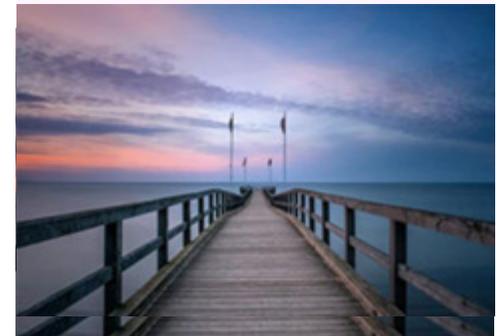


## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.



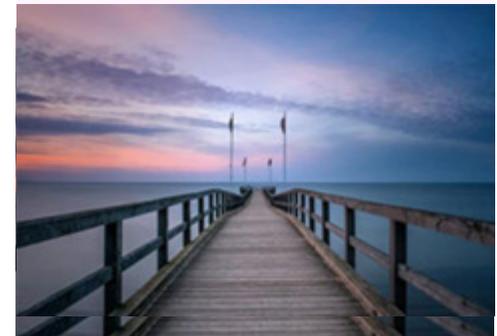
## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

### a. Vorstellung und Diskussion

#### **§ 17 Inkrafttreten**

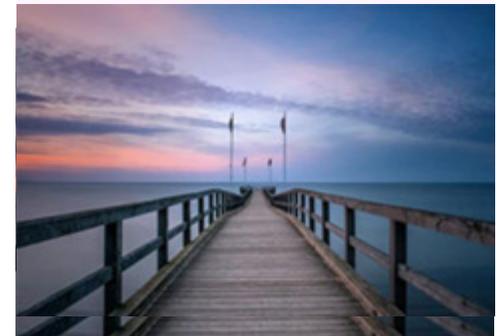
Die Satzung ist in der vorliegenden Form am \_\_\_\_\_ von der Gründungsversammlung des Fördervereins Hospiz Wagrien-Fehmarn beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg i.H., den \_\_\_\_\_



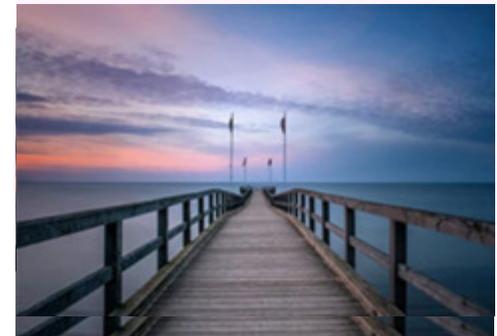
## II. Gründungssatzung, Diskussion und Verabschiedung

# Verabschiedung der Gründungssatzung



### III. Wahlen

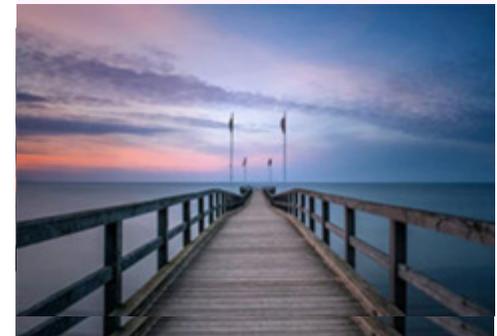
- a. Wahl einer 1. Vorsitzenden/eines 1. Vorsitzenden
- b. Wahl einer 2. Vorsitzenden/eines 2. Vorsitzenden
- c. Wahl einer Kassenwartin/eines Kassenwartes
- d. Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- e. Wahl von drei Beisitzerinnen/drei Beisitzer
- f. Optional Wahl von zusätzlich zwei Beisitzerinnen/zwei Beisitzer



### III. Wahlen

#### **Abstimmung**

1. offene Abstimmung per Handzeichen
2. geheime Wahl mit Stimmzetteln



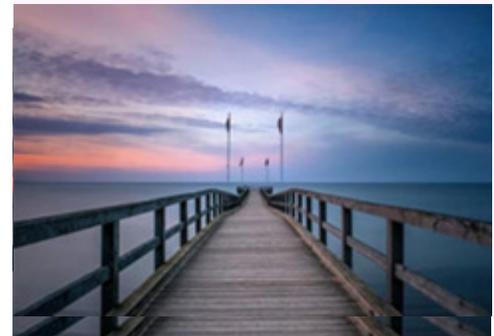
### III. Wahlen

## Wahl einer

# 1. Vorsitzenden/eines 1. Vorsitzenden

### Bedingungen

Die Gründungsversammlung wählt **einmalig** für die Dauer von **drei** Jahren eine/n  
1 Vorsitzende/n



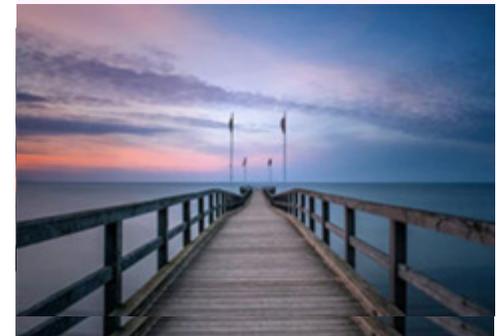
### III. Wahlen

# Wahl einer 2. Vorsitzenden/eines 2. Vorsitzenden

#### **Bedingungen**

Die Gründungsversammlung wählt für die Dauer von **drei** Jahren eine/n

2. Vorsitzende/n

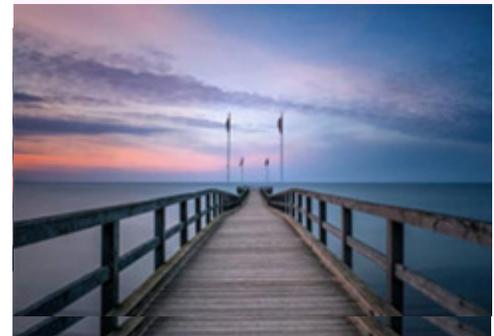


### III. Wahlen

# Wahl einer Kassenwartin/eines Kassenwartes

#### **Bedingungen**

Die Gründungsversammlung wählt für die Dauer von **zwei** Jahren eine/n Kassenwart/in

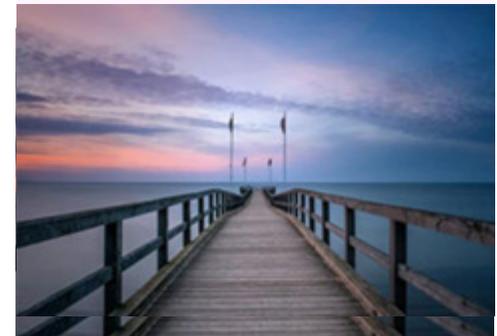


### III. Wahlen

# Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

#### **Bedingungen**

Die Gründungsversammlung wählt für die Dauer von **zwei** Jahren eine/n Schriftführer/in

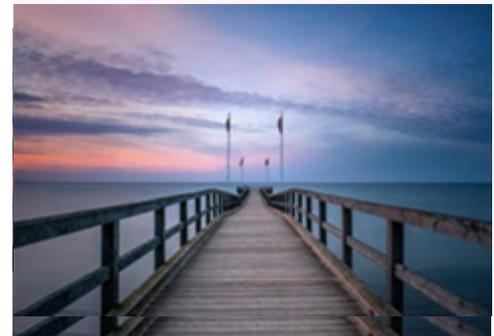


### III. Wahlen

# Wahl von 3 Beisitzerinnen/Beisitzern

#### **Bedingungen**

Die Gründungsversammlung wählt für die Dauer von **zwei** Jahren drei Beisitzer/innen

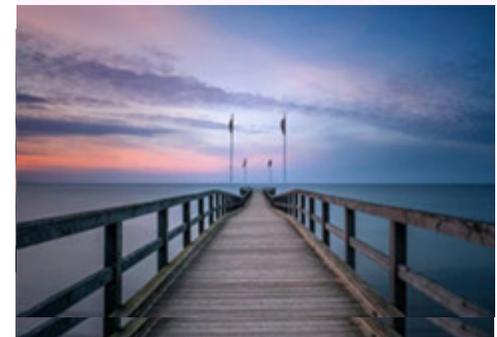


### III. Wahlen

# Optional: Wahl von zusätzlich 2 Beisitzerinnen/Beisitzern

#### **Bedingungen**

Die Gründungsversammlung wählt für die Dauer von **zwei** Jahren zwei Beisitzer/innen



## IV. Termine

- Terminierung 1. Mitgliederversammlung des Fördervereins
- Terminierung 1. Sitzung des Vorstandes

Vorläufige Kontaktadresse

Förderverein Hospiz Wagrien-Fehmarn

c/o

LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V.

Neustädter Straße 26-28

D-23758 Oldenburg i.H.

